

Hauptsatzung des Amtsausschusses Amt Grabow

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. S.777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 16.09.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Das Amt führt den Namen „ Amt Grabow“ und hat seinen Sitz im Landkreis Ludwigslust- Parchim.
- (2) Die Stadt Grabow und die Gemeinden Balow, Brunow, Dambeck, Eldena, Gorlosen, Karstädt, Kremmin, Muchow, Milow, Möllenbeck, Prislich und Zierzow bilden das Amt Grabow.

§ 2

Verwaltung/ Geschäftsführung

- (1) Das Amt verzichtet auf eine eigene Verwaltung. Es nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben die Verwaltung der Stadt Grabow in Anspruch.
- (2) Der Amtssitz ist Grabow.

§ 3

Siegel

Das Amt Grabow führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift - **AMT GRABOW** -

§ 4

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.

Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Falle der Verhinderung vertreten. Die Gemeindevertretungen wählen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.

Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Amtsausschussmitglieder, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.

In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne das es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Vergabe von Aufträgen
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Ziffer 1 - 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 der KV M-V werden die Wesentlichkeits- und Erheblichkeitsgrenzen wie folgt festgelegt:

1. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag **von 50.000 €** oder die Er-

höhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages bis zu einem Betrag um **50.000 €**.

2. Als erheblich und wesentlich im Sinne von § 48 Abs.2 Ziffer 2 KV M-V **gilt für den Finanzhaushalt die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um 50.000€**.
3. Als erheblich im Sinne von § 48 Absatz 2 Ziffer 3 KV M-V gelten neue oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen ab 2% der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue und zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).
4. **Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 10.000 € der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.**

Die Wertgrenzen gemäß §§ 4, 7,9, 20, 22 der GemHVO Doppik werden mit Beschluss des Amtsausschusses festgelegt.

- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden.

Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Gemäß § 136 Abs. 3 der KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der die Jahresrechnung des Amtes und, soweit diese es ihm übertragen, der amtsangehörigen Gemeinden, prüft. Die Aufgaben der örtlichen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses regeln sich nach § 3 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus acht **Mitgliedern** und setzt sich aus mindestens 5 Amtsausschussmitgliedern sowie höchstens 3 sachkundigen Einwohnern/ Einwohnerinnen des Amtes Grabow zusammen. Es werden keine Verhinderungsvertreter gewählt.
- (3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 KV M-V i.V. m. § 22 KV M-V dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher entscheidet nach § 44 Absatz 4 in Verbindung mit § 144 Absatz 1 der Kommunalverfassung über die Vermittlung und Annahme von Spenden und Schenkungen in einer Wertgrenze bis 100 €.
- (3) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 KV M-V i. V. m § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenze:
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der folgenden Wertgrenze von 7.500 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 3.000 € der Leistungsrate.
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Sachkontos der betreffenden Kostenstelle unterhalb einer Wertgrenze von **1.500 €** bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Sachkontos der betreffende Kostenstelle unterhalb einer Wertgrenze von **1.500 €**.

Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach (1) und (2) zu unterrichten

§ 7

Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner des Amtes ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie an den Amtsvorsteher zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Neben den Einwohnern des Amtes Grabow erhalten diese Möglichkeit auch natürliche und juristische Personen, die im Amt Grabow Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.
- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Ausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 750 € können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 €.

§ 9

Entschädigung

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von **750,00 €** monatlich.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Amtsvorstehers **erhält**, bei dessen Verhinderung, **für die besondere Tätigkeit eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 €**. Der 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers, **erhält für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 62,50 €**.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,00 €**.
- (4) Vorsitzende der Ausschüsse, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,00 €**.
- (5) **Sachkundige Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.**
- (6) **Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.**

- (7) Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung sowie Betreuungskosten werden nach Maßgabe der **§ 16** der Entschädigungsverordnung gewährt.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Grabow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Bürgerservice - Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Grabow unter www.grabow.de öffentlich bekanntgemacht.

Dies gilt auch für die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses.

- (2) Unter der Bezugsadresse Rathaus, Am Markt 01 in 19300 Grabow kann sich jedermann Satzungen des Amtes Grabow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von Satzungen des Amtes Grabow werden im Rathaus der Stadt Grabow- Bürgerbüro- Am Markt 01 19300 Grabow bereitgehalten und liegen zur Mitnahme bereit.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Grabow, dem „Grabower Amtsanzeiger“. Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird an alle Haushalte verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement zum Preis von 0,50 € pro Stück zuzüglich Liefergebühr über (Verlag +Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9 in 17209 Sietow) zu beziehen.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung in der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“, Ortsausgabe Ludwigslust, unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung des Amtes Grabow“. Die Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“, Ortsausgabe Ludwigslust, erscheint täglich von Montag bis Samstag und kann bei der Landesverlags- und Druckgesellschaft, Gutenbergstraße 1 in 19061 Schwerin abonniert werden.

Die öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs.1 bestimmten Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grabow, den 28.11.19



Kriemhild Kant
Amtsvorsteherin



Verfahrensvermerk:

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften."

Die vorstehende Satzung des Amtes Grabow wurde vom Landrat des Landkreises Ludwigslust – Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 21.11.19 als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlicht am:
28.11.19

Ort:
<https://www.grabow.de/index.php/buergerservice/bekanntmachungen>

durch: Stabsstelle/ SB Behm